



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/68-1.5/98  
Entwürfe von Novellen zum Regionalradiogesetz,  
zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz und zum  
Rundfunkgesetz;

Sachbearbeiter:  
Mag. Horst PICHLER  
Tel.-Nr.: 515 95/21 740  
Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	..... <i>103</i> .....-GE/19 <i>98</i>
Datum:	- 1. Dez. 1998
Verteilt	..... <i>2.12.98</i> ✓

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*H. Pichler*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu den vom Bundeskanzleramt versendeten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird.

24. November 1998  
Für den Bundesminister:  
Schlifner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pichler*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/68-1.5/98  
Entwürfe von Novellen zum Regionalradiogesetz,  
zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz und zum  
Rundfunkgesetz;

Sachbearbeiter:  
Mag. Horst PICHLER  
Tel.-Nr.: 515 95/21 740  
Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion V

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu den mit der do. Note vom 12. Oktober 1998, GZ 601.135/52-V/4/98, übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird:

§ 5 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, legt fest, daß der Österreichische Rundfunk im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben kann.

Mit Art. I Z 5 des gegenständlichen Entwurfes soll § 5 dahingehend novelliert werden, daß in den neuen Abs. 4 bis 7 die näheren Umstände ausgeführt werden, unter denen der Österreichische Rundfunk im Rahmen seiner Hörfunk- und Fern-

- 2 -

sehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben kann.

Vom Standpunkt des ho. Ressorts scheint eine Eingrenzung der Werbung auf den kommerziellen Bereich als zu eng, weil dieser Begriff auf eine wirtschaftliche Tätigkeit abstellt und somit entgeltliche Informationssendungen von Bundes- oder Landesbehörden nicht unter diesen Begriff fielen. Da es jedoch üblich ist, daß Bundesministerien Informationssendungen über Aktivitäten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches veranlassen, wäre es sinnvoll, eine klare rechtliche Basis für die weitere Ausstrahlung solcher Sendungen zu schaffen. Um eine Vermengung derartiger Informationssendungen mit dem Begriff „Werbung“, der im allgemeinen Sprachgebrauch auf eine kommerzielle Tätigkeit abzielt, zu vermeiden, erschiene es sinnvoll, den Begriff der „Informationssendungen von Bundes- oder Landesbehörden“ explizit im Gesetz zu verankern.

*Im Art. 1 Z 5 sollte daher § 5 Abs. 3 wie folgt lauten:*

„(3) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung sowie für Informationssendungen von Bundes- oder Landesbehörden vergeben.“

*Darüber hinaus wäre im Teil C der Erläuterungen zu Z 5 (§ 5) nach dem zweiten Absatz folgender dritter Absatz einzufügen:*

„Zu § 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Vergabe von Sendezeiten für kommerzielle Werbung sowie für Informationssendungen von Bundes- oder Landesbehörden. Unter kommerzielle Werbung ist eine solche zu verstehen, die typischerweise von Unternehmen zur Steigerung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen betrieben wird. Informationssendungen von Bundes- oder Landesbehörden sind solche, die zur Information der Allgemeinheit über bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Behörde dienen.“

*Die Überschrift des nächsten Absatzes hätte dann zu lauten:*

„Zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 11.“

B) Zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, bestehen seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

24. November 1998  
Für den Bundesminister:  
Schliefner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

